

Bundesrat

Drucksache 715/92

14.10.92

EG - In - VP

19 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen

KOM(92) 333 endg.; Ratsdok. 8969/92

715/92

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. September 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1992 an.

Begründung

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen und steht im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren für diese Fahrzeuge, das Gegenstand der Richtlinie 92/.../EWG des Rates (Rahmenrichtlinie) ist.

Es handelt sich um technische Vorschriften für den Ständer der betreffenden Fahrzeuge, die, ebenso wie die für die sonstigen der für die in Anhang I der Rahmenrichtlinie vorgesehenen Teile und Merkmale geltenden Vorschriften bei der Erteilung der Betriebserlaubnis für diese Fahrzeuge sowie ihrem Inverkehrbringen in der Gemeinschaft angewandt werden müssen.

Die in diesem Vorschlag enthaltenen Bestimmungen betreffen die Auslegung der Ständer sowie die Vorschriften für ihre Anbringung an den betreffenden Fahrzeugen.

Diese Vorschriften sind einerseits zur Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten geltenden sehr unterschiedlichen Rechtsvorschriften und andererseits aus offensichtlichen Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. (Da es sich bei dem Ständer um eine am Fahrzeug fest angebrachte Vorrichtung handelt, mit der dieses beim Stillstand in einer Parkstellung gehalten werden kann, ist es für die Stabilität des Fahrzeugs im Stand erforderlich, daß es sich auf einer horizontalen oder geneigten Oberfläche befindet. Die vorgeschlagenen Anforderungen sind dergestalt, daß das einwandfreie Funktionieren dieser Vorrichtung gewährleistet ist und ein Umkippen des Fahrzeugs, durch das Verletzungen des Fahrzeugführers oder anderer benachbarter Personen oder Gegenstände verursacht werden können, vermieden wird).

VORSCHLAG
FÜR EINE
RICHTLINIE DES RATES
ÜBER DEN STÄNDER
VON ZWEIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Binnenmarkt schrittweise bis
spätestens 31. Dezember 1992 verwirklicht wird. Der Binnenmarkt umfaßt einen
Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs-
und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

In jedem Mitgliedstaat müssen zweirädrige Kraftfahrzeuge hinsichtlich des
Ständers bestimmte technische Merkmale aufweisen, die in zwingenden
Vorschriften festgelegt sind, welche von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat
verschieden sind. Dadurch wird der Warenverkehr in der Europäischen
Gemeinschaft behindert.

Diese Hemmnisse für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes
lassen sich beseitigen, wenn alle Mitgliedstaaten anstelle ihrer nationalen
Rechtsvorschriften gleiche Vorschriften erlassen.

(1) ABl. Nr. C ...

(2) ABl. Nr. C ...

Die Einführung einheitlicher Vorschriften für den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen ist notwendig, damit auf alle diese Fahrzeugtypen die Betriebserlaubnis- und Bauartgenehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie 92/.../EWG⁽³⁾ angewendet werden können.

Angesichts der Dimensionen und Auswirkungen der in dem betreffenden Sektor vorgeschlagenen Aktion sind die in dieser Richtlinie vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen nicht nur notwendig, sondern unerlässlich, um das gesteckte Ziel, die EG-Betriebserlaubnis für den jeweiligen Fahrzeugtyp, zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können diese Maßnahmen unabhängig voneinander nicht hinreichend durchführen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der im Anhang dieser Richtlinie enthaltenen technischen Vorschriften erforderlich. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sollte die Kommission mit dieser Aufgabe betraut werden. Für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission die Befugnis zur Anwendung der auf dem Gebiet der zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeuge erstellten Regelungen erteilt, ist es zweckmäßig, ein Verfahren zur vorherigen Beratung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb eines Beratenden Ausschusses vorzusehen -

(3) ABl. Nr. L ...

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie und ihr Anhang gelten für den Ständer aller Typen von zweirädrigen Kraftfahrzeugen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 92/.../EWG des Rates vom ... über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge.

Artikel 2

Das Verfahren zur Erteilung der Bauartgenehmigung in bezug auf den Ständer eines zweirädrigen Kraftfahrzeugtyps, das Verfahren zur Anpassung an den technischen Fortschritt sowie die Bedingungen für den freien Warenverkehr dieser Fahrzeuge sind in der Richtlinie 92/.../EWG vom ... festgelegt, in den Kapiteln II beziehungsweise III.

Artikel 3

Die zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 4 dieser Richtlinie beschlossen.

Artikel 4

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem in Artikel 12 der Richtlinie 70/156/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – gegebenenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.

(1) ABl. Nr. L42 vom 23.02.1970, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG (ABl. Nr. L..., vom, S....)

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1.8.1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1.10.1994 an.

2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

ANHANG

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie haben nachstehende Begriffe die folgenden Bedeutungen:

- 1.1 **"Ständer"**
Eine fest am Fahrzeug angebrachte Vorrichtung, mit der das Fahrzeug in einer senkrechten (oder annähernd senkrechten) Parkstellung gehalten werden kann, wenn es von seinem Fahrer abgestellt wird.
- 1.2 **"Seitenständer"**
Ein Ständer, der, wenn er ausgeklappt bzw. in die geöffnete Stellung gebracht wird, das Fahrzeug auf einer Seite stützt, wobei beide Räder mit der Aufstellfläche in Berührung bleiben.
- 1.3 **"Mittelständer"**
Ein Ständer, der, wenn er ausgeklappt bzw. in die geöffnete Stellung gebracht wird, das Fahrzeug stützt, indem er auf beiden Seiten der Längsmittlebene des Fahrzeugs eine oder mehrere Berührungsstellen zwischen Fahrzeug und Aufstellfläche bietet.
- 1.4 **"Querneigung (It)"**
Tatsächliche Neigung (in Prozent) der Aufstellfläche, wenn sich der Schnittpunkt der Längsmittlebene des Fahrzeugs und der Aufstellfläche im rechten Winkel zur Linie der größten Neigung befindet (Abbildung 1).
- 1.5 **"Längsneigung (II)"**
Tatsächliche Neigung (in Prozent) der Aufstellfläche, wenn die Längsmittlebene des Fahrzeugs parallel zur Linie der größten Neigung liegt (Abbildung 2).
- 1.6 **"Längsmittlebene des Fahrzeugs"**
Die Längssymmetrieebene des Fahrzeughinterrades.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 2.1 Jedes zweirädrige Fahrzeug muß mit mindestens einem Ständer ausgerüstet sein, damit seine Standsicherheit (z.B. während des Parkens) gewährleistet ist und es nicht durch eine Person oder ein fremdes Hilfsmittel gehalten werden muß. Fahrzeuge mit Zwillingsrädern brauchen nicht mit Ständern ausgerüstet zu werden, müssen jedoch in Parkstellung (bei angezogener Handbremse) den Bestimmungen von 6.2.2 genügen.
- 2.2 Das Fahrzeug kann entweder mit einem Seitenständer, einem Mittelständer oder mit beiden Ständerarten ausgerüstet sein.
- 2.3 Wenn der Ständer im unteren Bereich oder an der Unterseite des Fahrzeugs angebracht ist, muß (müssen) sich das (die) äußere(n) Ende(n) des Ständers zur Erreichung der geschlossenen oder Fahrtstellung nach hinten klappen lassen.

3. SONDERBESTIMMUNGEN

3.1 Seitenständer

3.1.1 Der Seitenständer muß:

3.1.1.1 das Fahrzeug so stützen können, daß die seitliche Standfestigkeit des Fahrzeugs sowohl auf einer horizontalen Aufstellfläche als auch auf geneigtem Untergrund gesichert ist, damit das Fahrzeug nicht zu leicht stärker geneigt (und somit nicht um den Auflagepunkt des Seitenständers gekippt) bzw. zu leicht in die Senkrechte zurück und darüber hinaus geneigt (und somit in Richtung der dem Seitenständer gegenüberliegenden Seite gekippt) werden kann;

3.1.1.2 das Fahrzeug so stützen können, daß seine Standfestigkeit gesichert ist, wenn das Fahrzeug auf geneigtem Untergrund abgestellt wird;

3.1.1.3 automatisch in die geschlossene oder Fahrtstellung nach hinten klappen können,

3.1.1.3.1 sobald das Fahrzeug in seine normale (senkrechte) Fahrtstellung gebracht wird oder

3.1.1.3.2 sobald das Fahrzeug vom Fahrer absichtlich nach vorne geschoben wird,

3.1.1.4 ungeachtet der Bestimmungen aus 3.1.1.3 so ausgelegt und gebaut sein, daß er sich nicht automatisch einklappt, wenn sein Neigungswinkel unbeabsichtigt verändert wird (z.B. wenn das Fahrzeug durch einen Dritten leicht angestoßen oder durch einen von einem vorbeifahrenden Fahrzeug verursachten Luftzug erfaßt wird),

3.1.1.4.1 wenn er sich in der geöffneten oder Parkstellung befindet,

3.1.1.4.2 wenn das Fahrzeug geneigt wird, damit das äußere Ende des Seitenständers den Boden berühren kann, und

3.1.1.4.3 wenn das Fahrzeug unbeaufsichtigt geparkt wird.

3.1.2 Die Bestimmungen aus 3.1.1.3 gelten nicht für Fahrzeuge, die so ausgelegt sind, daß der Motor nicht gestartet werden kann, solange sich der Seitenständer in der geöffneten Stellung befindet.

3.2 Mittelständer

3.2.1 Der Mittelständer muß:

3.2.1.1 das Fahrzeug so stützen können, daß seine Standfestigkeit gesichert ist, unabhängig davon, ob ein Rad, beide Räder oder

- kein Rad mit der Aufstellfläche in Berührung kommt; dies gilt
- 3.2.1.1.1 auf einer horizontalen Aufstellfläche,
 - 3.2.1.1.2 unter Neigungsbedingungen,
 - 3.2.1.1.3 auf geneigtem Untergrund;
 - 3.2.1.2 automatisch in die geschlossene oder Fahrtstellung nach hinten klappen können,
 - 3.2.1.2.1 sobald sich das Fahrzeug so weit nach vorne bewegt, daß der Mittelständer von der Aufstellfläche weggezogen wird,
 - 3.2.2 Die Bestimmungen aus 3.2.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die so ausgelegt sind, daß der Motor nicht gestartet werden kann, solange sich der Mittelständer in der geöffneten Stellung befindet.

4. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 4.1 Die Fahrzeuge können darüber hinaus mit einer Kontrollleuchte ausgestattet sein, die für den sitzenden Fahrer in Fahrstellung deutlich sichtbar sein muß. Diese Leuchte muß aufleuchten, sobald der Zündkontakt geschlossen wird, und solange weiter leuchten, bis sich der Ständer in der geschlossenen oder Fahrtstellung befindet.
- 4.2 Jeder Ständer muß mit einem Rückhaltesystem ausgerüstet sein, das ihn in der geschlossenen oder Fahrtstellung hält. Dieses System kann aus folgenden Elementen bestehen:
 - aus zwei unabhängigen Vorrichtungen, wie zwei einzelnen Federn oder einer Feder und einer Rückhaltevorrichtung (z.B. ein "Clip")
 - oder
 - aus einer einzigen Vorrichtung, für die ein einwandfreies Funktionieren über mindestens
 - 10 000 normale Beanspruchungszyklen bei Fahrzeugen mit zwei Ständern
 - oder
 - 15 000 normale Beanspruchungszyklen bei Fahrzeugen mit einem Ständer nachgewiesen werden muß.

5. STANDFESTIGKEITSPRÜFUNGEN

- 5.1 Um die Fähigkeit eines Ständers, die Standfestigkeit eines Fahrzeugs nach Punkt 3 und 4 gewährleisten zu können, zu bestimmen, sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:
- 5.2 Zustand des Fahrzeugs
 - 5.2.1 Die Masse des Fahrzeugs bei der Prüfung muß der Masse im betriebsbereiten Zustand entsprechen.
 - 5.2.2 Der Reifendruck muß dem vom Hersteller für diesen Zustand empfohlenen Wert entsprechen.
 - 5.2.3 Das Getriebe muß sich in Leerlaufstellung oder, im Falle eines automatischen Getriebes, in Parkstellung (falls vorhanden) befinden.
 - 5.2.4 Ist das Fahrzeug mit einer Feststellbremse ausgerüstet, so muß diese angezogen sein.
 - 5.2.5 Die Lenkung muß sich in verriegelter Stellung befinden. Wenn die Lenkung sowohl bei einem Lenkerausschlag nach links als auch bei einem Lenkerausschlag nach rechts verriegelt werden kann, sind die Prüfungen in beiden Stellungen durchzuführen.
- 5.3 Prüfgelände
 - 5.3.1 Die unter 6.1 vorgesehenen Prüfungen müssen auf ebenem, horizontalen Gelände mit hartem und trockenem Untergrund ohne losen Sand durchgeführt werden.
- 5.4 Prüfgeräte
 - 5.4.1 Für die Prüfungen nach 6.2 wird eine Abstellplattform benötigt.
 - 5.4.2 Die Abstellplattform muß eine feste, ebene und rechtwinklige Oberfläche besitzen, die sich nicht deutlich durchbiegt, wenn das Fahrzeug darauf abgestellt wird.
 - 5.4.3 Die Oberfläche der Abstellplattform muß so griffig sein, daß das Fahrzeug während der Neigungsprüfungen nicht auf der Aufstellfläche rutscht.
 - 5.4.4 Die Abstellplattform muß so ausgelegt sein, daß zumindest die unter 6.2.2 vorgeschriebenen Quer- und Längsneigungswerte (it bzw. it) eingestellt werden können.

6. PRÜFVERFAHREN

6.1 Standfestigkeit auf horizontaler Aufstellfläche (Prüfung bezüglich 3.1.1.4).

6.1.1 Auf dem Prüfgelände wird der Seitenständer des Fahrzeugs in die geöffnete oder Parkstellung gebracht und das Fahrzeug auf dem Seitenständer abgestellt.

6.1.2 Das Fahrzeug wird dann so bewegt, daß sich der Winkel zwischen der Längsmittlebene des Fahrzeugs und der Aufstellfläche um 3° vergrößert (das Fahrzeug wird in Richtung der Senkrechten gebracht).

6.1.3 Aufgrund dieser Bewegung darf sich der Seitenständer nicht automatisch in die geschlossene oder Fahrtstellung zurückbewegen.

6.2 Standfestigkeit auf geneigtem Untergrund (Prüfung bezüglich 3.1.1.1, 3.1.1.2, 3.2.1.1.2 und 3.2.1.1.3).

6.2.1 Das Fahrzeug wird auf die Abstellplattform und der Seitenständer bzw., in einer gesonderten Prüfung, der Mittelständer in die geöffnete oder Parkstellung gebracht; das Fahrzeug wird auf dem Ständer abgestellt.

6.2.2 Die Abstellplattform wird daraufhin so geneigt, daß die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Werte für die minimale Querneigung (it) und danach für die minimale Längsneigung (il) erreicht werden.

Neigung	Seitenständer		Mittelständer	
	Kleinkraft- rad	Kraftrad	Kleinkraft- rad	Kraftrad
it	5%	6%	6%	8%
il abwärts	5%	6%	6%	8%
il aufwärts	6%	8%	12%	14%

Siehe Abb. 1a, 1b und 2.

6.2.3 Ist ein Fahrzeug, das auf der geneigten Abstellplattform steht, nur auf dem Mittelständer und einem Rad abgestellt und kann dadurch in dieser Stellung gehalten werden, daß der Mittelständer und das Vorder- oder das Hinterrad mit der Aufstellfläche in Berührung sind, dann sind die oben beschriebenen Prüfungen nur in der Stellung durchzuführen, in der das Fahrzeug auf dem Mittelständer und dem Hinterrad steht, wenn alle anderen Bestimmungen dieses Punktes erfüllt werden.

- 6.2.4 Wenn die Abstellplattform in beide vorgeschriebene Richtungen geneigt wird und die oben angegebenen Vorschriften eingehalten werden, muß das Fahrzeug fest stehenbleiben.
- 6.2.5 Anstelle dieses Verfahrens ist es ebenso zulässig, die Abstellplattform in die erforderliche Stellung zu bringen, bevor das Fahrzeug darauf abgestellt wird.

Abbildung 1a: Querneigung (it)

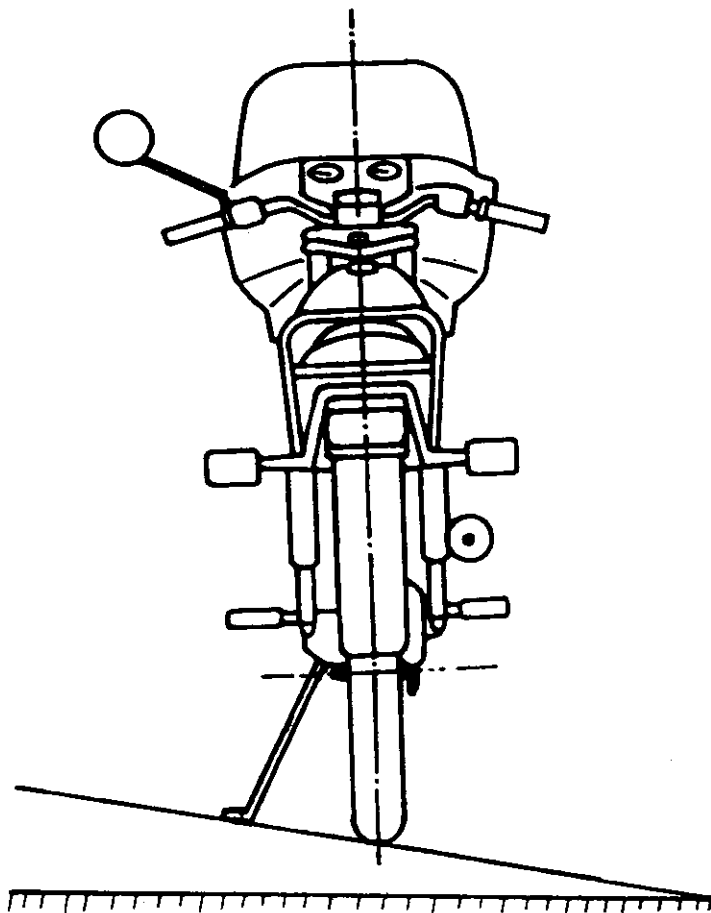
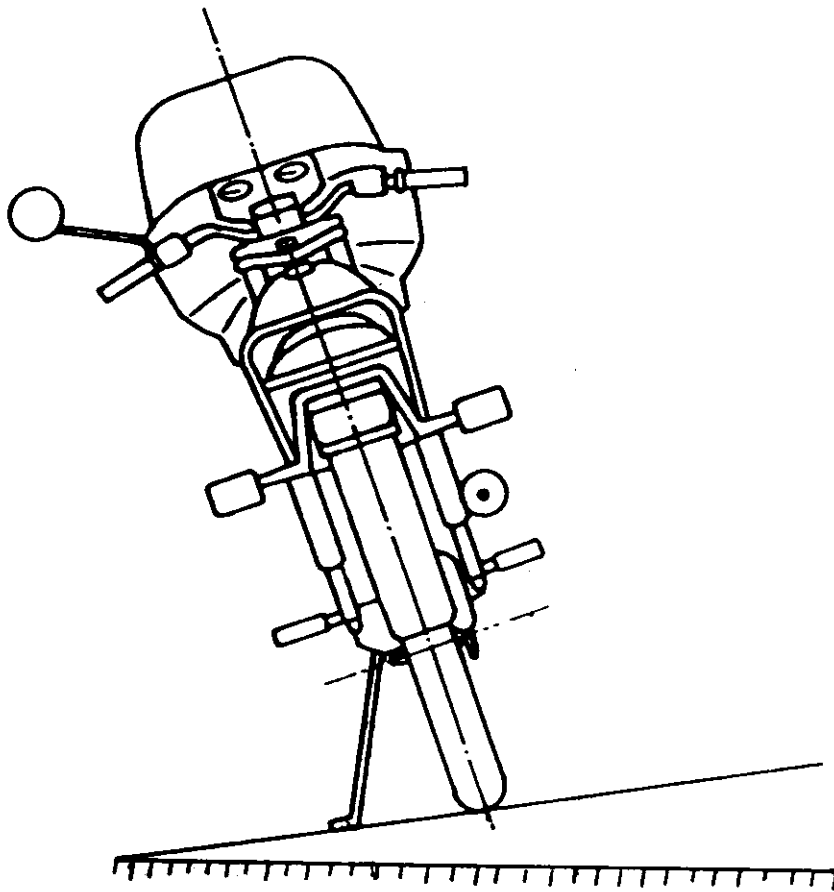


Abbildung 1b: Querneigung (it)

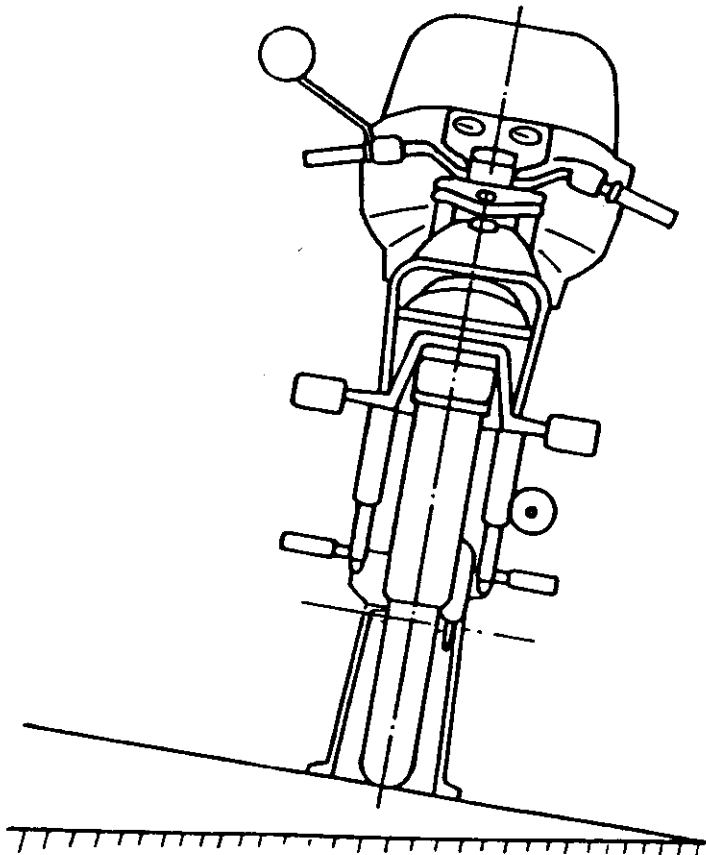
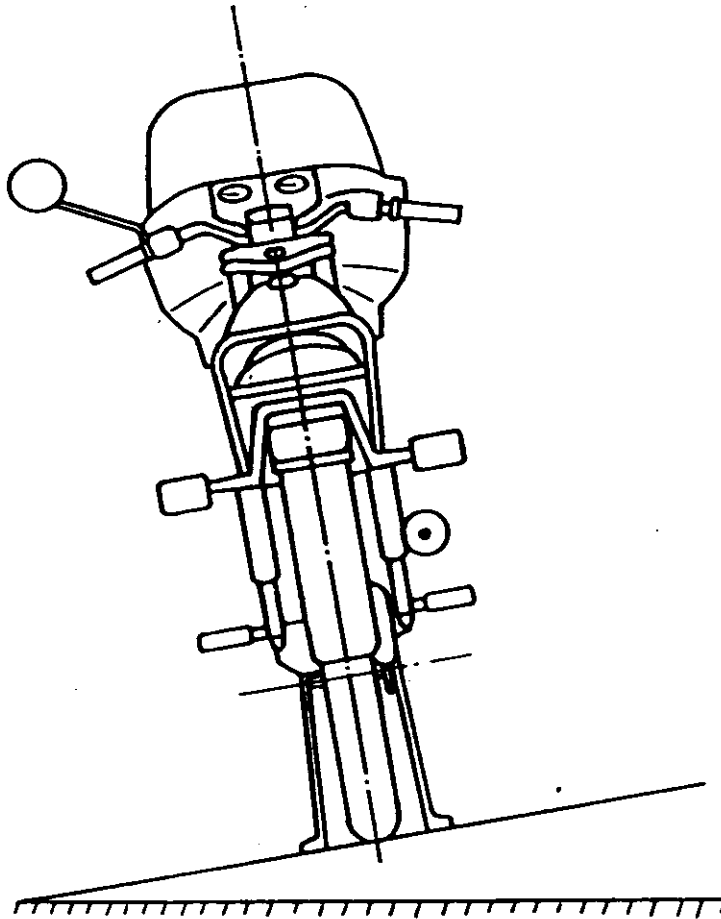
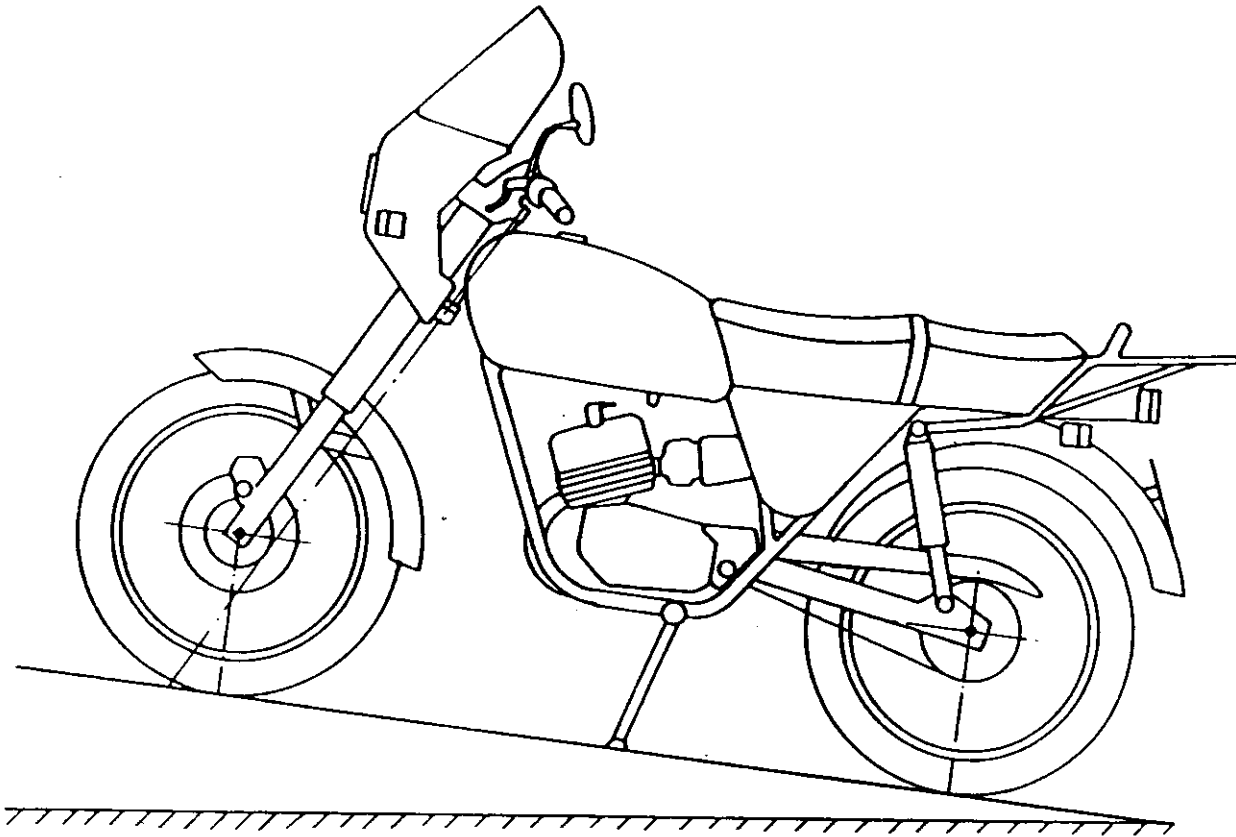
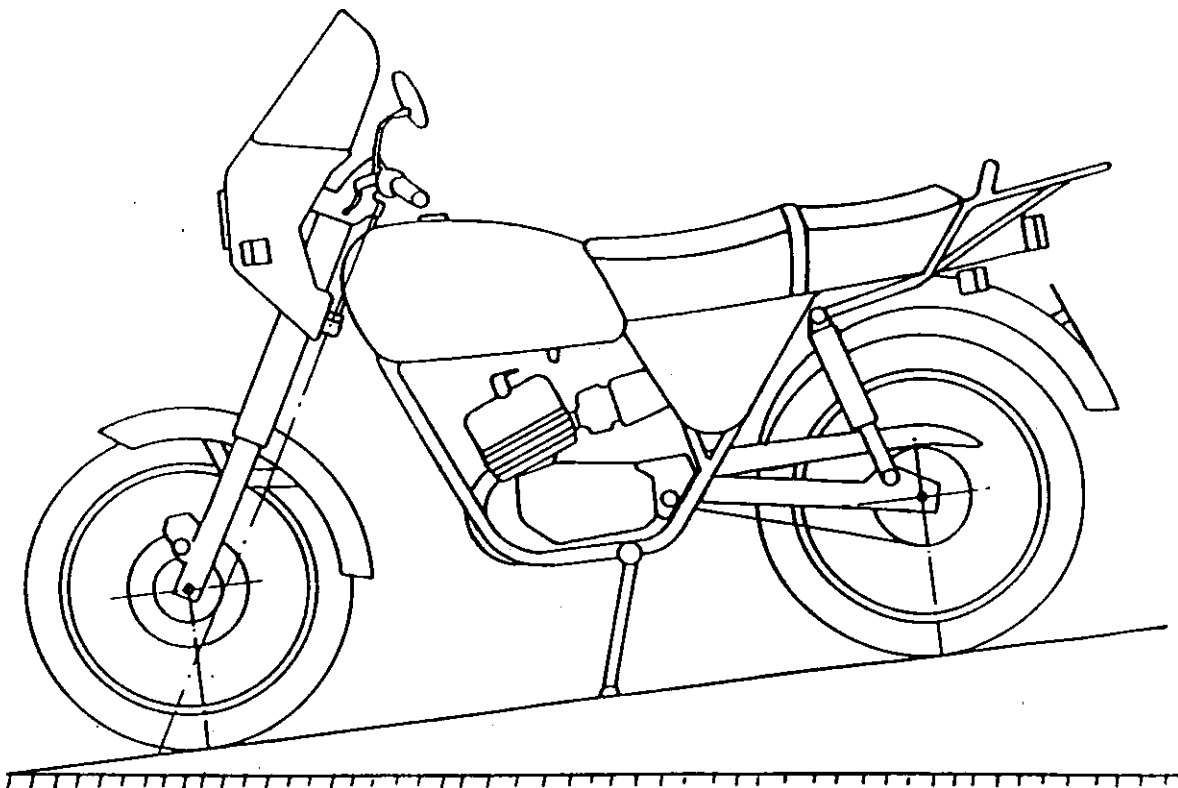


Abbildung 2: Längsneigung (II aufwärts)



Längsneigung (II abwärts)



ANLAGE 1

**BESCHREIBUNGSBOGEN
BEZÜGLICH
DES STANDERS EINES ZWEIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGTYP**

(dem Antrag auf Bauartgenehmigung beizufügen, wenn
dieser unabhängig vom Antrag auf Betriebserlaubnis
eingereicht wird)

Laufende Nr. (vom Antragsteller zu vergeben):

Der Antrag auf Bauartgenehmigung bezüglich des Ständers eines zweirädrigen
Kraftfahrzeugtyps muß mit Angaben zu folgenden Nummern der Richtlinie
92/.../EWG des Rates vom ..., Anhang II, versehen sein:

- Unter Buchstabe A:

0.1

0.2

0.4 bis 0.6

2.1

2.1.1

- Unter Buchstabe B:

1.3.1

715/SZ

- 16 -

ANLAGE 2

Angabe der Behörde

**BAUARTGENEHMIGUNGSBOGEN
BEZÜGLICH DES STÄNDERS EINES ZWEIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGTYP**

MUSTER

Protokoll Nr. des technischen Dienstes vom

Nr. der Bauartgenehmigung ...

Nr. der Erweiterung ...

1. Fabrikmarke oder Handelsbezeichnung des Fahrzeugs
2. Fahrzeugtyp
3. Name und Anschrift des Herstellers
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers
.....
5. Fahrzeug zur Prüfung vorgestellt am
6. Die Bauartgenehmigung wird erteilt/verweigert(*)
7. Ort
8. Datum
9. Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen

Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates
über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen

I. Hauptgründe für diese Verordnung:

- Einführung eines Bauartgenehmigungsverfahrens für den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen,
- Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten,
- Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr,

II. Besondere Merkmale der betreffenden Unternehmen:

- Sind viele von ihnen KMU? Nein;
- Konzentrieren sie sich auf Regionen, für die
 - Regionalhilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden? Nein;
 - Zuschüsse aus dem EFRE gewährt werden? Nein.

III. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten:

Sie haben die Vorschriften der Richtlinie zu beachten und so den freien Marktzugang der Fahrzeuge im gesamten Gebiet der Gemeinschaft zu gestatten.

IV. Können die Gebietskörperschaften den Unternehmen mittelbar Verpflichtungen auferlegen?

Keine zusätzlichen Verpflichtungen.

V. Besondere Vorschriften für KMU: nein.

VI. Erwartete Auswirkungen auf

- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen: keine;
- die Beschäftigung: keine.

VII. Sind die Sozialpartner gehört worden? Ja.

- Stellungnahme der Sozialpartner: positiv.